



**Gemeinde Polling**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Flossing“  
und die damit verbundene 10. Änderung des rechtskräftigen  
Flächennutzungsplans der Gemeinde Polling im Parallelverfahren**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Auslegungsbeschlusses gemäß**

**§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat in seiner Sitzungsaufstellung vom 15.12.2022 beschlossen den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, für den Bereich „SO Solarpark Flossing“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 15.02.2024 wurde der Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Flossing“ und der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „SO Solarpark“, einschließlich Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.02.2024 gebilligt und beschlossen diesen nach § 4 Abs. 2 BauGB (Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) öffentlich auszulegen.

**Anlass der Änderung**

Die Gemeinde Flossing hat in der Sitzung am 07.11.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 10 für die folgende Grundstücke, Gemarkung Flossing beschlossen:

Fl. Nr. 635, 653, 654 und 650 (alte Flurordnung), Fl. Nr. 635 und 652 neue Flurordnung. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Kiesabbau

Die Fläche der Anlage soll nun als „Sondergebiet für regenerative Energien- Sonnenkraft“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark - Flossing“ aufgestellt.

**Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Auslegungsgeschlusses des Bebauungsplans

Sondergebiet Solarpark Flossing sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 15.02.2024 kann in der Zeit vom

**08.03.2024 bis 19.04.2024**

im Internet auf <https://www.gemeinde-polling.de/unsere-gemeinde/bauen-in-polling/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen im genannten Zeitraum während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Polling, Monhamer Weg 1, 84570 Polling - Bauamt - eingesehen werden. Auf Wunsch wird dort die Planung erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen — schriftlich oder mündlich zur Niederschrift — abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Polling, 08.03.2024

angeheftet am: \_\_\_\_\_



Lorenz Kronberger

abgenommen am: \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister